Amtliche Mitteilung
AZ.: 015-2/07-2015

Zugestellt durch Post.at
Pennewang, 20.10.2015
Info. Mail Entgelt bezahlt

GEMEINDEAMT PENNEWANG

V E R L A U T B A R U N G

Inhalt:

1. Wahlergebnisse GR / Bgm – Wahl 2015
2. Tierzuchtförderung 2015
3. Quartiere für Asylwerber
4. Ball der Oberösterreicher – 16. Jänner 2016
5. Verteilung Gelbe Säcke für 2016
6. Gewässerschonende Herbstdüngung
7. Laub auf Straßen und Gehsteigen
8. Sachkundekurs für Hundehalter
9. Hundeführung außerhalb des Ortsgebietes
10. Überprüfung von Feuerungsanlagen
11. Tipps zur Brandverhütung
12. Recycling – Baustoffverordnung
13. Zivilschutz SMS
14. Duale Zustellung
15. Säuglings- und Kindernotfallkurs
16. Achtung Wildwechsel

WAHLERGEBNISSE GR / BGM - WAHL 2015

Gemäß § 72 Abs. 6 der OÖ Kommunalwahlordnung, LGBl. Nr. 81/1996, wird das **Ergebnis der Gemeinderatswahl 2015** kundgemacht:

Wahlberechtigte:	748	Wahlbeteiligung	85,29%
Abgegebene Stimmen	638	Anteil gültige Stimmen	96,71%
Gültige Stimmen	617	Anteil ungültige Stimmen	3,29%
Ungültige Stimmen	21		

	Stimmen	Prozent	Mandate
ÖVP	437	70,83	10
SPÖ	75	12,16	1
FPÖ	105	17,02	2

Ergebnis der Wahl des Bürgermeisters

Wahlberechtigte:	748	Wahlbeteiligung	85,29%
Abgegebene Stimmen	638	Anteil gültige Stimmen	91,38%
Gültige Stimmen	583	Anteil ungültige Stimmen	8,62%
Ungültige Stimmen	55		

	JA	NEIN	Prozente
Waldenberger Franz	556	27	95,37

TIERZUCHTFÖRDERUNG 2015

Nach den Tierzuchtrichtlinien der Gemeinde Pennewang sind für den **Förderzeitraum 01.11.2014 bis 31.10.2015** von den Landwirten die Unterlagen zur Auszahlung der Tierzucht-Förderungsbeiträge

ab 02.11.2015 bis spätestens 20.11.2015

dem Gemeindeamt vorzulegen.

Unterlagen für:
A) RINDERBESAMUNG: Hofkarte mit den Besamungsscheinen
B) ANKAUF VON VATERTIEREN (Stiere, Eber, Schafböcke): Körscheine

Die Förderung beträgt:

für jede Erstbesamung von Rindern	€	4,36
für den Ankauf von **Stieren** einmal alle 3 Jahre:		
Zuchtwertklasse 2a und 2b	€	181,68
Zuchtwertklasse 3a	€	109,01
für den Ankauf von **Ebern** einmal alle 2 Jahre:		
Zuchtwertklasse I	€	72,67
Zuchtwertklasse II	€	58,14
Zuchtwertklasse III	€	29,07
für den Ankauf von **Schaf- oder Ziegenböcken** einmal alle 2 Jahre:		
Zuchtwertklasse I und II	€	21,80

Um Einhaltung der Vorlagefrist wird gebeten. Bei Nichteinhaltung erlischt der Anspruch auf Tierzuchtförderung.

QUARTIERE FÜR ASYLWERBER

Die Bezirkshauptmannschaft Wels-Land ersucht um folgende Verlautbarung:

Wie hinlänglich bekannt ist, kommen derzeit weiterhin viele Menschen, die aufgrund von Kriegen ihre Heimat verlassen mussten, als Asylwerber nach Oberösterreich.
Für diese Personen werden dringend Quartiere gesucht. In Frage kommen könnten unter Umständen Häuser und Wohnungen welche derzeit leer stehen und für eine vorübergehende oder dauernde Unterbringung von Asylwerbern geeignet sind.
Benötigt werden sowohl kurzfristig verfügbare Quartiere als Übergangsquartiere wie auch Unterkünfte, die auf Dauer zur Verfügung stehen.

Sollte jemand ein derartiges Quartier wissen bzw. zur Verfügung stellen, bitte um Information an das Gemeindeamt Pennewang.

Mit dem Oö. Unterbringungs-Sicherstellungsgesetz, das am 09. Juli 2015 beschlossen wurde und am 10. Juli 2015 in Kraft getreten ist, hat der Landesgesetzgeber für „Bauwerke und Anlagen zur Unterbringung“ mittlerweile spezifische bau- und raumordnungsrechtliche Grundlagen geschaffen.
Weitergehende Informationen zum Thema finden sich auf der Homepage des Landes Oberösterreich www.land-oberoesterreich unter Themen > Gesellschaft und Soziales > Grundversorgung von Fremden und Integration von Migranten.

BALL DER OBERÖSTERREICHER – 16. JÄNNER 2016

Der traditionelle Ball der Oberösterreicher im Austria Center in Wien ist ein einzigartiges Ballereignis in unserer Bundeshauptstadt – Österreichs größter Trachtenball!

Im Jahr 2016 wird der Bezirk Wels-Land den Ball der Oberösterreicher prägen und mitgestalten. Maßgeblicher Anlass für diese ehrende Aufgabe und Herausforderung ist der Umstand, dass im nächsten Jahr in unserem Bezirk die oberösterreichische Landesausstellung "Mensch und Pferd – Kult und Leidenschaft" in Stadl-Paura und Lambach stattfinden wird.

Ein attraktives Ballprogramm mit zahlreichen Mitwirkenden, insbesondere aus dem Bereich des Brauchtums und der Volkskultur, steht bereits weitgehend fest.

Nun kommt es darauf an, dass viele Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher, vor allem Landsleute aus unserer Gegend, sich dazu entschließen, am Ball der Oberösterreicher am 16.01.2016 in Wien dabei zu sein.

Wir ersuchen daher alle Vereine, den 16. Jänner 2016 von Veranstaltungen frei zu halten, und sich mit zahlreichen Personen am Ballbesuch zu beteiligen.

Für den Erwerb von Eintrittskarten, Tischplatzkarten und Bustransferkarten wird ein Gutscheinheft aufgelegt. In diesem befindet sich folgendes:

- Gutschein für Ballkarte € 39,00
- Gutschein für Tischplatzkarte € 5,00 - € 8,00
- Gutschein für Buskarte (Bustransfer nach Wien und retour) € 10,00
- Gutschein für zwei Getränke im Bus bei der Fahrt nach Wien
- Gutschein im Wert von 20 Euro ab einem Einkauf im Wert von 200 Euro in der Trachten Wichtelstube
- Gutschein im Wert von 4 Euro für einen Frisörbesuch beim „KLIPP-Unser Frisör“
- Gutschein in Höhe von 10 % für einen Tanzkurs der Tanzschule Santner
- Gutschein für eine Fahrt mit der Pferdekutsche der Pferdezentrum Stadl-Paura GesmbH
- Gutschein für drei Wochen OÖ Nachrichten plus Touch-Pen gratis
- Gutschein für ein ermäßigtes Ticket im Star Movie
- Gutschein im Wert von 10 Euro beim Kauf einer HOTELBOX
- Gutschein beim ÖAMTC Fahrtechnik Zentrum Marchtrenk - bei Buchung einer vollzahlenden Person ist der zweite Teilnehmer gratis
- Gutschein für einen ermäßigten Eintritt um 4 Euro statt 6 Euro für die Landesausstellung Mensch & Pferd 2016 in Stadl-Paura/Lambach

Dieses Gutscheinheft ist ab **Mitte Oktober 2015** erhältlich:

1. In den Gemeindeämtern des Bezirkes Wels-Land
2. Online: Bestellen Sie das Gutscheinheft bequem von zu Hause aus. Dieses wird Ihnen dann per Nachnahme zugesendet.

Die Ballkartengutscheine sowie die Tischplatzkartengutscheine sind vom **4. bis 15. Jänner 2016** in den Ausgabegemeindeämtern **in Originalkarten umzutauschen.**

Nähere Informationen finden Sie unter anderem auf der Homepage der BH Wels-Land unter www.land-oberoesterreich.gv.at/159483.htm

VERTEILUNG GELBE SÄCKE FÜR 2016

Die Verteilung der Gelben Säcke wird **heuer erstmalig durch die Firma Feibra** durchgeführt.

Verteilungszeitraum 01. bis 31. Dezember 2015

Jeder Haushalt erhält eine Rolle mit 9 Säcken.
Haushalte, die **keine Rolle Gelbe Säcke erhalten** haben, können dies vom **01. bis 15. Jänner 2016 beim Gemeindeamt melden**. Die **Nachverteilung** erfolgt **ab 16. bis Ende Jänner 2016**. ***Reservesäcke (Rollen mit 6 Säcken) sind wie gewohnt beim Gemeindeamt abzuholen.***

Gleichzeitig läuft oberösterreichweit eine Aktion zur Bewerbung der **Alttextiliensammlung** in den **ASZ**. Somit erhält jeder Haushalt im Zuge der Verteilung der Gelben Säcke auch ein Infoblatt und einen Textilsammelsack.

GEWÄSSERSCHONENDE HERBSTDÜNGUNG

Aus gegebenem Anlass, Verunreinigung der Wasserversorgungsanlage Pennewang im Sommer 2015, wird auf eine gewässerschonende Herbstdüngung hingewiesen.
Seitens der Landwirtschaftskammer wird in der Zeitschrift „Der Bauer“ – Ausgabe August 2015 darauf hingewiesen, die gesetzlichen Rahmenbedingungen zu beachten.
Zur Vermeidung von Gewässerbelastungen sind bei der Herbstdüngung die gesetzlichen Vorgaben unbedingt zu beachten. Die Ausbringung rasch wirksamer, stickstoffhaltiger Düngemittel wie Handelsdünger, Gülle, Jauche und Klärschlamm ist nur bei Bodendeckung oder unmittelbar vor dem Anbau bzw. zur Förderung der Getreidestrohrotte mit maximal 30 kg Stickstoff feldfallend erlaubt. Bei der Anlage von Winterungen und Zwischenfrüchten dürfen im Zeitraum ab der Ernte der letzten Hauptfrucht bis zum Beginn des jeweiligen Verbotszeitraums maximal 60 kg pro Hektar Gesamtstickstoff (feldfallend) an rasch wirksamen N-Düngemitteln gedüngt werden.

Weiters ist im OÖ Bodenschutzgesetz 1991 vorgeschrieben:

§ 14 Grundsätze der Düngung

Die Nutzungsberechtigten von Böden haben im Sinne des integrierten Pflanzenbaues (§ 2 Z 6) bei der Zuführung von organischen oder anorganischen Düngemitteln insbesondere folgende Grundsätze zu beachten:

1. Bei der Düngung ist auf die Eigenschaften des Standortes, den Versorgungszustand des Bodens, den Nährstoffbedarf der einzelnen Kulturpflanzen sowie auf die Ertragsfähigkeit der einzelnen Produktionsgebiete Bedacht zu nehmen.
2. Bei der Bemessung der Düngermengen ist auf die Standortverhältnisse sowie auf alle für die Pflanzenernährung relevanten Nährstoffe Bedacht zu nehmen, wie auf die in den Boden eingebrachten Pflanzenrückstände, auf eine vorfruchtbedingte Nährstoffanreicherung, auf die Wirtschaftsdünger, den Kompost, den Klärschlamm sowie – soweit erfasst – auf die natürlichen Mineralisierungsvorgänge im Boden.
3. Überdüngungen sind zu vermeiden. Bei der Anwendung von nach dem Düngemittelgesetz 1994, BGBl. Nr. 513, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 87/2005 zugelassenen Düngemitteln sind der in der Kennzeichnung festgelegte Anwendungsbereich und die Aufwandmenge einzuhalten.
4. Der Zeitpunkt der Ausbringung und die Staffelung der Menge des anzubringenden Düngers sind der Wirkungsweise des Düngers im Boden und der Vegetationsentwicklung anzupassen.

5. Durch gezielte Zufuhr von organischer Substanz (Wirtschaftsdünger, Kompost, Ernterückstände, Gründüngung und dgl.) ist eine geordnete Humuswirtschaft anzustreben.
6. Bei der Düngung ist auf den Schutz von Oberflächen- und Grundwasser Bedacht zu nehmen; dies gilt insbesondere bei der Düngung drainagierter Grundflächen.

LAUB AUF STRASSEN UND GEHSTEIGEN

Wenn die Landschaft sich intensiv rot oder gelb färbt, dann beginnt die Zeit des Laubrechens.

Für richtigen Umgang mit Laub auf Grünflächen gibt es viele unterschiedliche Tipps und Möglichkeiten: liegen lassen, zerkleinern, kompostieren – soweit durch die jeweiligen abfallrechtlichen Vorschriften der Länder keine Beschränkungen erfolgen, ist vieles möglich, jede Variante hat ihre Vor- und Nachteile.

Natürlich müssen weder die Gemeinde als Straßenerhalter bzw. Wegehalter noch die Anrainer von öffentlichen Verkehrsflächen jedem Blatt hinterherlaufen, dennoch: Dort wo Laubansammlungen eine Gefährdung der Verkehrssicherheit darstellen, sind Laub und natürlich auch Äste von der Fahrbahn und vom Gehsteig zu entfernen.
Die gesetzliche Verpflichtung dazu lässt sich gleich aus mehreren Bestimmungen in der Straßenverkehrsordnung (StVO) und im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) ableiten.
§ 93 StVO verpflichtet die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, jene Gehsteige, Gehwege und Stiegenanlagen, die entlang ihrem Grundstück verlaufen innerhalb einer bestimmten Zeitspanne (von 06 bis 22 Uhr) gesäubert zu halten.

SACHKUNDEKURS FÜR HUNDEHALTER

Folgender Sachkundekurs wird für Hundehalter, die einen Hund anmelden und bisher mit einem anderen oder früheren Hund noch **keine Ausbildung** im Sinn des § 4 OÖ Hundehalte-Sachkundeverordnung nachweisen können, angeboten:

Wann: **Mittwoch, 09. Dezember 2015, um 19.00 Uhr**

Wo: Traunkreis Vet Clinic, Großendorf 3, 4551 Ried im Traunkreis

Vortragende: Dr. Claudia Glück-Ragnarsson – Tierärztin; Andreas Leitner – Hundetrainer

Anmeldung / Info: 0699 / 115 158 04

Teilnahme ohne Hund!!

HUNDEFÜHRUNG AUSSERHALB DES ORTSGEBIETES

Vorerst ist ein Hund gem. § 3 Abs. 2 OÖ Hundehaltegesetz 2002 generell und immer so zu beaufsichtigen, dass es zu keiner Gefährdung oder Belästigung von Mensch oder Tier kommt. Konkret dürfen Hunde an öffentlichen Orten oder auf fremden Grundstücken nicht unbeaufsichtigt herumlaufen. Ein Verstoß gegen diese Vorschrift stellt in jedem Einzelfall einen Verwaltungsstraftatbestand dar und wäre bei der BH zur Anzeige zu bringen. Darüber hinaus kann man sich bei Problemen mit frei laufenden Hunden in Waldgebieten mit den für den fraglichen Bereich zuständigen Forst- und Jagdaufsichtsorganen in Verbindung setzen.

ÜBERPRÜFUNGEN VON FEUERUNGSANLAGEN

Gemäß § 25 Oö. Luftreinhalte- und Energietechnikgesetz 2002 sind Feuerungsanlagen wiederkehrend überprüfen zu lassen:

Feuerungsanlagen:

1) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung bis zu 15 kW sind alle 3 Jahre,
2) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 15 und weniger als 50 kW sind alle 2 Jahre,
3) Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 50 kW sind jährlich
4) Warmwasserbereiter mit einer Nennwärmeleistung ab 26 kW sowie sonstige Feuerungsanlagen mit einer Nennwärmeleistung von weniger als 50 kW, soweit diese mit nicht standardisierten biogenen Brennstoffen betrieben werden, sind jährlich auf Einhaltung der Sicherheits- u. Umweltschutzvorschriften zu überprüfen.

Gas-Inneninstallationen:

Im Rahmen der wiederkehrenden Überprüfungen sind Gas-Inneninstallationen von erdgasversorgten Feuerungsanlagen alle 12 Jahre und Gas-Inneninstallationen von flüssiggasversorgten Feuerungsanlagen alle 6 Jahre einer sicherheitstechnischen Überprüfung zu unterziehen.

TIPPS ZUR BRANDVERHÜTUNG

Offenes Licht und Feuer

Rund ein Viertel aller Brände entstehen durch offenes Licht und Feuer. Gehen Sie daher mit offenen Flammen immer sorgsam um.
Lassen Sie Kerzen und offenes Licht niemals ohne Aufsicht!
Vergessen Sie nicht, Gedenklichter und Kerzen von Duftlampen auszulöschen, wenn Sie die Wohnung verlassen oder zu Bett gehen.
Achten Sie bei Kerzen immer auf ausreichenden Abstand zu brennbaren Materialien. Bedenken Sie, dass alleine ein Windstoß genügt, um den Vorhang zum Auswehen, und über einer Kerzenflamme zum Brennen zu bringen.
Teelichter zählen zu den unterschätzten Gefahren im Haushalt. Stellen Sie diese immer gerade auf und verwenden Sie immer eine nicht brennbare Unterlage.

Sicher heizen

Lassen Sie beim Anheizen von Kachelöfen die Ofentür so lange offen, bis das Holz zu einem niedrigen Glutstock herabgebrannt ist. Schließen Sie die Tür zu früh, bilden sich brennbare Gase, die explosionsartig verbrennen können.
Verwenden Sie bei offenen Kaminen immer ein Vorlegeblech oder –glas und halten Sie das Kaminfeuer immer unter Aufsicht. Funken können meterweit fliegen und daher Kleidung, Polstermöbel usw. auch in größerer Entfernung entzünden – Funkengitter schützen davor.
Greifen Sie zum sicheren Anzünden des Kamins oder Ofens nur zu festen Anzündhilfen oder Sicherheitsbrennpasten. Verwenden Sie niemals flüssige Brandbeschleuniger wie Spiritus oder Benzin.
Entsorgen Sie die Asche in einem nicht brennbaren Behälter.
Vergessen sie nicht, jedes Heizgerät vor der Heizsaison zu reinigen.
Informieren Sie sich über die richtige Anbringung von Rauchrohren und insbesondere über die Sicherheitsabstände bei Wanddurchführungen. Achten Sie dabei auf ausreichende Abstände zu Holzvertäfelungen und anderen brennbaren Materialien. Lassen Sie den Einbau nur von Fachpersonen durchführen.

RECYCLING – BAUSTOFFVERORDNUNG

Am **01.01.2016** tritt die Recycling-Baustoffverordnung in Kraft.

- **Worum geht es dabei**
  - Pflichten bei Bau- und Abbruchtätigkeiten
  - Trennung und Behandlung von dabei anfallenden Abfällen
  - Herstellung, Verwendung und das Abfallende von Recycling-Baustoffen

- **„Abbruch“ im Sinne der Verordnung**
  - Unter einem „Abbruch“ versteht die Verordnung jede Abbruchtätigkeit, bei der Bau- und Abbruchabfälle anfallen, einschließlich Teilabbruch, Umbau, Renovierung, Sanierung, Reparatur, Abbauarbeiten, Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten

- **Trennpflicht**
  - Abfälle, die Schad- und Störstoffe enthalten, sind jedenfalls vor Ort voneinander zu trennen und einer ordnungsgemäßen Behandlung zuzuführen. Als Schadstoffe gelten dabei etwa Asbestzement, asbesthaltige, teerhaltige, PCB-haltige oder phenolhaltige Abfälle (H)FCKW-haltige Dämmstoffe oder Bauteile. Störstoffe sind etwa gipshaltige Abfälle.
  - Verantwortlich für die Trennung sind der Bauherr und das Bauunternehmen. Der Bauherr muss zudem entsprechende Flächen und Einrichtungen zur Verfügung stellen.

- **Was ist zu beachten**
  - Weiterhin in Geltung ist die Meldeverpflichtungen von Baurestmassen
  - Abbruchvorhaben sind im Wege der Gemeinde dem Bezirksabfallverband unverzüglich zu melden.
  - Der Bauherr hat die Mengen des angefallenen Abbruchmaterials und deren Verbleib dem Bezirksabfallverband unverzüglich nach Beendigung des Abbruchvorhabens zu melden.

ZIVILSCHUTZ SMS

Bei der Gemeinderatssitzung vom 27. April 2015 wurde beschlossen am „Zivilschutz-SMS“ des Oö. Zivilschutzverbandes teilzunehmen.

Das Zivilschutz-SMS ist ein kostenloses Informationssystem für alle oberösterreichischen Gemeindebürger mit dem Ziel, rasch Informationen bei Katastrophen, Notsituationen oder besonderen Ereignissen zu bieten. Betreiber ist der Oö. Zivilschutzverband, Absender von Nachrichten der Bürgermeister als behördlicher Einsatzleiter. Auf www.zivilschutz-ooe.at

Rasche und gesicherte Informationen zählen im Katastrophenfall zu den wichtigsten Bedürfnissen aller. Mit der Nutzung des Zivilschutz-SMS besteht die Möglichkeit, bei Katastrophen, Notsituationen oder besonderen Ereignissen jederzeit und zuverlässig informiert zu werden.

So wurden z.B. alle Jene, die sich bereits für das Zivilschutz SMS angemeldet haben, am Samstag, 03. Oktober 2015 über den Zivilschutz Probealarm mittels SMS verständigt.

DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZTIPP

ZIVILSCHUTZ

Das Zivilschutz-SMS: jetzt anmelden!

PENNEWANG nutzt das Zivilschutz-SMS!

Damit bieten wir unseren Gemeindebürgern schnelle und kostenlose Information bei Katastrophen, Notsituationen oder besonderen Ereignissen!

- Wissen macht sicher: Mit dem Zivilschutz-SMS werden Sie bei Schadensereignissen unserer Gemeinde mit wichtigen Informationen versorgt (Hochwasser, Straßensperren, bei Zivilschutz-Sirenenalarm, Unwetter und vieles mehr).
- Das Zivilschutz-SMS ist für alle Bürger kostenlos
- Die Informationen, Hinweise und Verhaltens-vorschläge werden rasch übermittelt
- Kursierende Falschmeldungen können schnell entkräftet werden
- Die Informationen können gruppiert nach Ortschaften oder auch Straßenzügen versendet werden.

- Absender des Zivilschutz-SMS ist der Bürgermeister

Anmelden ist ganz leicht:

1. Anmelden unter: www.zivilschutz-ooe.at
2. Button „Zivilschutz-SMS“ anklicken
3. Alle Felder ausfüllen und absenden

Die Registrierung für Bürger ohne E-Mail-Adresse ist am Gemeindeamt möglich!

TIPP

Informieren Sie Ihre Familie und Freunde über das Zivilschutz-SMS! Es bringt nicht nur persönliche Sicherheit durch Information, der 10.000ste angemeldete Bürger erhält auch einen Safety-Rucksack mit Sicherheitsprodukten!

Wussten Sie….

… dass der OÖ Zivilschutz aus hauptberuflichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern besteht? Das Team steht Ihnen bei Fragen gerne zur Verfügung!

OÖ Zivilschutz
4017 Linz, Petzoldstraße 41
Telefon 0732/65 24 36
E-Mail: office@zivilschutz-ooe.at
Homepage: www.zivilschutz-ooe.at

Gerd Altmann/pixelio.de

DUALE ZUSTELLUNG

Die Gemeinde Pennewang setzt einen weiteren Schritt zur Verwaltungsmodernisierung und bietet ab dem Jahr 2016 das Service der „Dualen Zustellung“ für alle, die EDV nutzen, an.
Das Gemeindeamt Pennewang ist als moderner Dienstleistungsbetrieb stets darum bemüht, Verwaltungsabläufe zu vereinfachen und noch bürgerfreundlicher und kostensparender zu gestalten.
Wir möchten daher mit diesem Schreiben auf eine Möglichkeit hinweisen, mit der Sie Ihre Lastschriftanzeige in Zukunft vorrangig auf elektronischem Weg erhalten und damit unnötige Verwaltungs- und Portokosten sparen, die durch Steuermittel aufgebracht werden müssen.

Was sind Ihre Vorteile?

- Einfache unkomplizierte Anwendung
- Schnellere Information
- Ortsunabhängiger Zugriff
- Reduktion der täglichen Papierflut

Was ist zu tun?

Alles was wir von Ihnen benötigen, ist eine E-Mailadresse, unter der Sie über den Eingang der Gemeinde-Vorschreibungen informiert werden möchten.
Sollten wir Ihr Interesse an diesem Service geweckt haben, senden Sie bitte ehestmöglich ein Mail an pernegger@pennewang.ooe.gv.at

SÄUGLINGS- UND KINDERNOTFALLKURS

Kinder erleben jeden Tag neue Abenteuer. Dabei kommt es manchmal zu kleinen, aber auch größeren Verletzungen. Dank des Säuglings- und Kindernotfallkurs können auch Sie im Notfall sofort helfen.

Das Rote Kreuz Lambach veranstaltet am
09. und 11. November 2015 jeweils von 19.00 bis 22.00 Uhr
einen Säuglings- und Kindernotfallkurs

Der Säuglings- und Kindernotfallkurs umfasst 6 Unterrichtseinheiten. Es ist empfehlenswert, innerhalb der letzten 4 Jahre einen Erste-Hilfe-Grundkurs absolviert zu haben.

Im Fokus:

- Unfallverhütung im Säuglings- und Kleinkinderalter
- Erste Hilfe bei Notfällen und Erkrankungen

Praktische Übungen:

- Kontrolle der Lebensfunktion
- Notfalldiagnose, Notruf
- Lebensrettende Sofortmaßnahmen
- Weitere Maßnahmen bei Unfällen und Erkrankungen

Ort: Rotes Kreuz Ortsstelle Lambach, Max-Pagl-Straße 8, 4650 Lambach
Anmeldung: bei Fr. Straßer Dolores 07242 / 2020-130 oder unter www.roteskreuz.at/ooe

Bürgermeister:

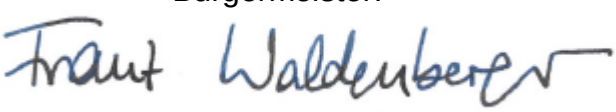

Mag. Franz Waldenberger

DER AKTUELLE SELBSTSCHUTZTIPP

ZIVILSCHUTZ

Achtung Wildwechsel

Besonders in den Dämmerungsstunden im Herbst und Frühjahr steigt das Risiko von Wildunfällen. Diese können schneller passieren, als man denkt und gerade bei einem Unfall mit größerem Wild kann es zu einem erheblichen Sach- und Personenschaden kommen.

Wer vorbereitet und aufmerksam fährt, ist sicherer unterwegs: Hier unsere Tipps:

ⓘ Beim Verkehrszeichen „Achtung Wildwechsel" Geschwindigkeit verringen und bremsbereit fahren

ⓘ Achtung vor allem in der Dämmerung, bei Feldern und Wäldern

ⓘ Sicherheitsabstand zum Vordermann vergrößern

ⓘ Ein Wildtier kommt selten allein

ⓘ Bei Wild-Sichtkontakt bremsen, abblenden und kräftig wiederholt hupen

ⓘ Bei Vollbremsung Auto nicht verreißen, Lenkrad fest umklammern.

Ist doch ein Wildunfall passiert:

ⓘ Sofort anhalten und die Unfallstelle absichern (Warnblinkanlage einschalten, Warnweste anziehen, Pannendreieck in geeignetem Abstand aufstellen)

ⓘ Eventuell verletzte Personen versorgen und die Polizei oder örtliche Jägerschaft verständigen

ⓘ Verletzte Tiere nicht berühren. Wer das verletzte oder getötete Wild mitnimmt, macht sich strafbar

Wildunfälle passieren meist in der Dämmerung

Foto: POM'in/pixelio.de

ACHTUNG

BEACHTEN SIE DIESES ZEICHEN
SICHER IST SICHER !

Wussten Sie….

… dass im Zivilschutz-Büro Reflektorbänder für die Sichtbarkeit im Straßenverkehr erhältlich sind (solange der Vorrat reicht)?

OÖ Zivilschutz
A - 4017 Linz, Petzoldstraße 41
Telefon: 0732 65 24 36
E-Mail: office@zivilschutz-ooe.at
Homepage: www.zivilschutz-ooe.at